

## §40

(1) In den Jugendhäusern sind die Wahrnehmung des Rechts auf Berufsausbildung, die Erfüllung der Berufsschulpflicht sowie die Weiterführung der Allgemeinbildung zu sichern. Grundlagen dafür sind die staatlichen Lehrpläne und festgelegten Ausbildungsprinzipien. Die Jugendlichen sind zur Teilnahme an den allgemein- und berufsbildenden Maßnahmen verpflichtet.

(2) Die Berufsausbildung hat unter Beachtung des Bildungsstandes der Jugendlichen so zu erfolgen, daß sie ihre Eingliederung in den gesellschaftlichen Arbeitsprozeß und ihre perspektivische Entwicklung nach der Entlassung fördert. Durch Berufsbildungsmaßnahmen bereits erworbene Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sind bei der Berufsausbildung in den Jugendhäusern weitestgehend zu berücksichtigen.

(3) Die Berufsausbildung ist im engen Zusammenwirken mit volkseigenen Betrieben durchzuführen', die erforderliche Voraussetzungen für die berufspraktische Ausbildung zu gewährleisten haben.

1. Jugendlichen wird während des Vollzuges einer Freiheitsstrafe das Recht auf Berufsausbildung gewahrt. Sie haben die Möglichkeit, ihrer Berufsschulpflicht nachzukommen und an Maßnahmen der Weiterführung der Allgemeinbildung teilzunehmen. Diese Maßnahmen werden durch § 40 als **untrennbarer und spezifischer Bestandteil** des Vollzuges der Freiheitsstrafe an Jugendlichen geregelt.

Unter Beachtung der im § 39 Abs. 1 gestellten Forderungen wird auf der Grundlage der gültigen Gesetze und Rechtsvorschriften den Jugendlichen durch diese Maßnahmen eine entsprechende Förderung zuteil, die ihnen eine **Perspektive für ihr weiteres Leben** eröffnet und zugleich wesentliche Ausgangspunkte für eine erfolgreiche Wiedereingliederung in das Leben der Gesellschaft schafft.

2. **Abs. 1** bringt zunächst zum Ausdruck, daß in den Jugendhäusern die geforderten Maßnahmen der beruflichen